


| | | |
|---|--|-----------------------------|
|  | Verfahrensdokument | Bereich: Qualitätssicherung |
| | Besuchskonzept SARS-CoV-2 Pandemie APH Schkeuditz „Am Rathausplatz“ | |


Besuchskonzept

SARS – CoV – 2 Pandemie


Altenpflegeheim Schkeuditz „Am Rathausplatz“

Ansprechpartner:

Einrichtungsleitung: M. Herzberg
 Telefonnummer: 034 204 / 76 60 402
 0160 / 959 82 187

| | | |
|---|---|-----------------------------|
|  | Verfahrensdokument | Bereich: Qualitätssicherung |
| | Besuchskonzept SARS-CoV-2 Pandemie APH Schkeuditz „Am Rathausplatz“ | |

| Inhaltsübersicht | Seite |
|--|-------|
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Zutritt | 4 |
| 3. Ausgangsregelung | 4 |
| 4. Anmeldung | 5 |
| 5. Besuchszeiten | 5 |
| 6. Gesundheitsabfrage, Registrierung und PoC-Antigen-Test | 5 |
| 7. Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen | 7 |
| 8. Hinweise im Zusammenhang mit stattgefundenen Impfungen | 7 |
| 9. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten | 7 |

| | | |
|---|---|-----------------------------|
|  | Verfahrensdokument | Bereich: Qualitätssicherung |
| | Besuchskonzept SARS-CoV-2 Pandemie APH Schkeuditz „Am Rathausplatz“ | |

1. Allgemeines

Das vorliegende Konzept wurde nach der *Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO)* vom 10. Juni 2021, der *Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt* vom 28. Mai 2021 und der *Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)* vom 14. Oktober 2020, sowie den *Informationen zu Besuchen Angehöriger in stationären Einrichtungen* vom 25. Mai 2021, erstellt.

Unter Berücksichtigung organisatorischer und hygienischer Aspekte wird sich die Besuchsregelung im Altenpflegeheim Schkeuditz „Am Rathausplatz“ wie folgt darstellen.


Besucher sind Personen, die nicht in der Einrichtung tätig, sondern aus sonstigen Gründen anwesend sind, z. B. als besuchende Angehörige. Auch in der Einrichtung tätige, aber dort nicht dauerhaft beschäftigte Personen wie z. B. Therapeutinnen und Therapeuten, Ärztinnen und Ärzte, rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, Handwerkerinnen und Handwerker oder Frisörinnen und Frisöre gelten als Besucher.

Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten.

Auszubildende und Praktikanten mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Um die Sicherstellung der praktischen Ausbildung zu gewährleisten haben die Auszubildenden nach negativ bestätigtem PoC- Antigen – Test und unter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln die Möglichkeit die praktische Ausbildung wie geplant durchzuführen.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen werden.

Die Besuchs - und Betretungsregelungen werden an die aktuelle regionale Infektionslage jederzeit angepasst und werden in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

| | | |
|---|---|-----------------------------|
|  | Verfahrensdokument | Bereich: Qualitätssicherung |
| | Besuchskonzept SARS-CoV-2 Pandemie APH Schkeuditz „Am Rathausplatz“ | |

2. Zutritt

Der Zutritt bzw. Aufenthalt auf den Wohnbereichen ist nur nach vorheriger Anmeldung und negativem PoC- Antigen – Test, oder dem Nachweis eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden), unter Einhaltung von unten aufgeführten Hygieneregeln gestattet.

Der Test entfällt, wenn einer der drei Punkte erfüllt ist:

- Nachweis über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 (mindestens 14 Tage seit der letzten Impfdosis vergangen)
- Nachweis über die Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion (Tag der Positiv-Testung muss mind. 28 Tage und darf max. sechs Monate zurückliegen)
- Nachweis über die Genesung von einer SARS-CoV-2-Infektion und dem Erhalt einer Impfdosis (mindestens 14 Tage seit der Impfdosis vergangen)

Als Nachweis dient die Einsichtnahme der Test-/Impfnachweise und eines amtlichen Ausweisdokuments. Es besteht die Möglichkeit einen Besucherausweis zu erhalten.


Unmittelbar nach Betreten des Hauses, mit korrekt anliegender FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard, ist eine hygienische Händedesinfektion im Eingangsbereich durchzuführen. Alternativ können die Hände gewaschen werden. Im Eingangsbereich besteht die Möglichkeit eine Temperaturkontrolle vorzunehmen.

Die/der Besuchende geht nach erfolgreicher PoC-Antigen-Testung auf direktem Weg zum Wohnbereich. Es wird konsequent auf die ununterbrochene Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet.

3. Ausgangsregelungen

Bewohnerinnen und Bewohnern ist es jederzeit gestattet die Einrichtung zu verlassen, z. B. um ihre Familien zu besuchen. Die Bewohnerin/der Bewohner wird vor Verlassen des Hauses über die notwendigen Hygienevorschriften informiert, dabei ist dem Abstand zu anderen Personen, der Händehygiene und dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten sind die Bewohnerinnen und Bewohner gemäß den Hygiene- und Testregelungen zu testen (bei eintägigem Aufenthalt am übernächsten Tag) und bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests am 7. Tag auf ihrem Zimmer zu versorgen. Besuche von Angehörigen oder anderen externen

| | | |
|---|--|-----------------------------|
|  | Verfahrensdokument | Bereich: Qualitätssicherung |
| | Besuchskonzept SARS-CoV-2 Pandemie APH Schkeuditz „Am Rathausplatz“ | |

Besuchenden sind weiterhin zu ermöglichen. Auch Spaziergänge im Freien, ohne Kontakt zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern, sind zu ermöglichen.

Geimpfte/genesene Bewohnerinnen und Bewohner benötigen keine Zimmerversorgung nach Rückkehr von Besuchsaufenthalten. Die Testung am Rückkehr- und am 7. Tag bleibt bestehen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Zimmers wird bis zum Vorliegen des zweiten Testergebnisses empfohlen.

Täglich erfolgen bei den Bewohnerinnen und Bewohnern Symptomkontrollen und es finden regelmäßig PoC-Antigen-Testungen laut einrichtungsinternem Testkonzept statt.

4. Anmeldung

Die Anmeldung zum Besuch hat im Vorfeld telefonisch unter einer der folgenden Telefonnummern zu erfolgen und ist zwingend erforderlich, um den PoC-Antigen-Test zu planen. Zum anderen muss sich der Besucher bei Ankunft auf dem Wohnbereich anmelden und registrieren.

Telefonnummern zur Anmeldung:

034 204 36 360 37 Pflegedienstleitung Herr Krause

034 204 36 360 10 Wohnbereichsleitung WB I Herr Enke

034 204 36 360 20 Wohnbereichsleitung WB II Frau Dademasch

Die Besuchstermine werden stündlich vergeben und im Outlook-Kalender des betreffenden Wohnbereichs eingetragen.

Die Terminvergabe erfolgt Montag – Freitag in der Zeit von 10 - 15 Uhr.


5. Besuchszeiten

Die Besuche durch die Angehörigen, Bevollmächtigten und Betreuer/-innen sind zeitlich auf eine Stunde begrenzt. Insgesamt sollten sich nicht mehr als 6 Besucher/-innen gleichzeitig auf einem Wohnbereich befinden. Bei geimpften/genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern können die Besuche zeitlich in Dauer und Häufigkeit sowie hinsichtlich der Anzahl der geimpften/genesenen Besuchenden ausgedehnt werden. Eine Ansammlung von mehr als zwei ungeschützten Besuchern im Bewohnerzimmer ist zu vermeiden.

Die Besuchszeiten sind täglich wie folgt: 10:00 – 11:30 Uhr und 15:00 – 17:00 Uhr

Bitte sprechen Sie Besuche außerhalb dieser Zeiten mit dem Pflegepersonal ab.

| | | |
|---|--|----------------|
| Dokumenteigner: M. Herzberg | geprüft und freigegeben: Einrichtungsleitung | am: 16.06.2021 |
| Dateipfad: X: / Leitlinien / Konzepte APH | Revision: 6 | Seite 5 von 7 |

| | | |
|---|---|-----------------------------|
|  | Verfahrensdokument | Bereich: Qualitätssicherung |
| | Besuchskonzept SARS-CoV-2 Pandemie APH Schkeuditz „Am Rathausplatz“ | |

6. Gesundheitsabfrage, Registrierung und PoC-Antigen-Test

Um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern muss das Formular zur Erhebung der Kontaktdaten ausgefüllt werden. Das Formular wird datenschutzkonform aufbewahrt und nach einem Monat vernichtet.

Durch die anwesende Fachkraft erfolgen eine Symptomabfrage anhand der *Liste Erhebung von Erkältungssymptomen und Frage nach Kontakten zu Personen mit Covid-19* und eine Einweisung in die geltenden Hygieneregeln:

- Durchgehendes Tragen der FFP2-Maske oder einer Maske mit vergleichbarem Standard
- Durchgehendes Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern
- Beachten der Husten- und Niesetikette
- Händedesinfektion nach Betreten des Hauses und nach Verlassen des Bewohnerzimmers


Wir bitten die Besuchenden nach Kenntnisnahme der Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO und Information zur PoC Testung i. S. d. TestV inklusive der Einwilligungserklärung einem PoC – Antigen – Test vor Betreten der Wohnbereiche zuzustimmen.

Bei der Terminvergabe wird den Besuchenden Ort und Zeitpunkt der Testung mitgeteilt. Besuchende die eine PoC – Antigen – Testung ablehnen wird der Eintritt in das Altenpflegeheim Schkeuditz „Am Rathausplatz“ untersagt.

Wenn ein negatives PoC – Antigen Testergebnis vorliegt und die Besuchenden nicht an Erkältungssymptomen leiden oder sich in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten haben, kann der Besuch stattfinden. Zusätzlich ist zu beachten, dass die/der Besuchende nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person steht bzw. der Kontakt länger als 14 Tage her ist. Außerdem darf keine vom Gesundheitsamt angeordnete Absonderung bestehen. Hinzukommend ist zu beachten, dass sich die Bewohnerin oder der Bewohner und/oder die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (umgangssprachlich Quarantäne genannt) befindet.

Alternativ zum durchgeführten Schnelltest in der Einrichtung kann die/der Besuchende ein negatives Ergebnis eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorweisen. Ergebnisse von Selbsttests (Laientests) werden nicht anerkannt.

| | | |
|---|--|---------------------------|
| Dokumenteigner: M. Herzberg | geprüft und freigegeben: Einrichtungsleitung | am: 16.06.2021 |
| Dateipfad: X: / Leitlinien / Konzepte APH | | Revision: 6 Seite 6 von 7 |

| | | |
|---|---|-----------------------------|
|  | Verfahrensdokument | Bereich: Qualitätssicherung |
| | Besuchskonzept SARS-CoV-2 Pandemie APH Schkeuditz „Am Rathausplatz“ | |

Hinweise zur Einordnung eines negativen Testergebnisses:

Ein negatives Testergebnis stellt nur eine Momentaufnahme dar und kann daher nur für den Zeitpunkt der Testdurchführung eine Aussage zu einer potentiellen Virusausscheidung der getesteten Person liefern.

Ein Testergebnis kann aus verschiedenen Gründen „falsch negativ“ ausfallen wie z.B.:

- wenn die ausgeschiedene Virusmenge zu gering ist (z.B. in der frühen Phase einer Infektion) und damit unter der Nachweisgrenze des Antigen-Tests liegt
- bei Fehlern in der Durchführung des Abstrichs und des Tests oder Mängeln des Testmaterials (z.B. unsachgemäße Lagerung)

Dies gilt prinzipiell für beide Testverfahren (PCR- und Antigen-Test). Insbesondere bei dem Antigen-Test ist jedoch die im Vergleich zur PCR geringere Sensitivität des Testverfahrens zu berücksichtigen.

Daher ist es wichtig auch bei Ausweitung der Testungen kein falsches Sicherheitsgefühl aufkommen zu lassen und die Hygieneregeln auch bei negativem Testergebnis konsequent einzuhalten!

7. Sonderregelungen für besondere individuelle Situationen

Für Angehörige sind Besuchsmöglichkeiten die letzte Chance, den Sterbenden noch einmal zu erleben und ihm nahe zu sein. Im Hinblick auf den Ablöse-Prozess und die Trauer, möchten wir solche Kontakte unbedingt zulassen.

Den Willen des Bewohners und die Regelungen der Allgemeinverfügung wollen wir im Einzelfall durch Gespräche mit den beteiligten Personen und entsprechende Schutzmaßnahmen in Einklang bringen.

8. Hinweise im Zusammenhang mit stattgefundenen Impfungen

Zwei Wochen nach abgeschlossener Zweitimpfung und einer Impfquote von 90 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner können Besuchsmöglichkeiten erweitert und – nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort – auch wohnbereichsübergreifende Gruppenangebote sowie Gemeinschaftsveranstaltungen wieder durchgeführt werden.

9. Alternative Kommunikationsmöglichkeiten

Es besteht die Möglichkeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern über WhatsApp in Kontakt zu treten. Hierfür sind folgende Telefonnummern zu verwenden:

WB I 0160 – 957 140 71 Soziale Betreuung 0160 – 951 848 28

WB II 0160 – 957 134 08 Email/Skype aph41.skype1@vs-leipzigerland-mtl.de